

kr/yk

## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

Eintragungen von ortsfesten Bodendenkmälern in die Denkmalliste der Gemeinde Marienheide

### Beratungsfolge:

	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss				17.08.2006

### Finanzielle Auswirkungen: Nein

### Sachverhalt:

Aus gegebenem Anlass hat im April 2006 mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn und der Unteren Denkmalbehörde eine Ortsbesichtigung der im Gemeindegebiet bekannten Bodendenkmäler stattgefunden. Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege hat mit Schreiben vom 15.05.2006 die überarbeiteten Fassungen der Bodendenkmäler

GM 029 Hülloch, südlich von Winkel gelegen,  
GM 030 Schlackenhalde / Verhüttungsplatz  
GM 052 Verhüttungsplatz / Griemeringhausen  
GM 108 Schlackenhalde / Verhüttungsplatz, Griemeringhausen  
GM 109 Hammerwerk / Eulenkammer, Griemeringhausen  
GM 098 Burg Müllenbach  
GM 110 Kirche, den um die Kirche herum liegenden Kirchhof in Müllenbach

übersandt und gleichzeitig den Antrag gestellt die Bodendenkmäler sofern noch nicht geschehen, in die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler der Gemeinde Marienheide einzutragen. Eingetragen sind bereits unter lfd. Nr. 93 der Denkmalliste Burg Müllenbach sowie unter lfd. Nr. 76 Grabsteine aus dem 17. bis 19. Jahrhundert. Einzutragen sind noch folgende Bodendenkmäler:

GM 029 Hülloch, südlich von Winkel gelegen,  
GM 030 Schlackenhalde / Verhüttungsplatz  
GM 052 Verhüttungsplatz / Griemeringhausen  
GM 108 Verhüttungsplatz  
GM 109 Hammerwerk / Eulenkammer, Griemeringhausen.

Den beigefügten Bodendenkmalblättern sind die jeweilige Denkmalbeschreibung und die denkmalrechtliche Begründung zu entnehmen. Da die einzige Bedingung für die Eintragung einer

Sache in die Denkmalliste, nämlich die Denkmaleigenschaft erfüllt ist, steht der Gemeinde Marienheide hinsichtlich der Eintragungen kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum zu.

Da auch Bodendenkmäler erst mit der Eintragung in die Denkmalliste den Vorschriften und somit dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) unterliegen, ist die Eintragung zwingend vorzunehmen.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage bitte ich um Zustimmung für die Eintragungen der Bodendenkmäler in die Denkmalliste. Bevor die Eintragung erfolgen werden entsprechende denkmalrechtliche Verfahren durchgeführt.

Anlage

---

### **Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 3 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW sind die im Sachverhalt dargestellten Bodendenkmäler in die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler der Gemeinde Marienheide einzutragen.

Im Auftrag

Armin Hombitzer

Marienheide, 09.Jun.2006